

## 1464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 3. 1994

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

### ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK ISLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Die Republik Österreich  
und  
Die Republik Island

IN DEM WUNSCHE, unter Bedachtnahme auf Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen den beiden Staaten über die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 hinausgehend Personen zu schützen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Staaten geschützt sind oder waren,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN folgendes Abkommen zu schließen:

## ABSCHNITT I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Verordnung“  
die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung;
2. „Durchführungsverordnung“  
die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung.

## SAMNINGUR

### MILLI LÝÐVELDISINS AUSTURRÍKIS OG LÝÐVELDISINS ÍSLANDS Á SVIÐI ALMANNATRYGGINGA

Lýðveldið Austurríki  
og  
lýðveldið Ísland

hafa með hliðsjón af 8. gr. reglugerðar (EBE) nr. 1408/71 og með það að markmiði að veita þeim einstaklingum, sem heyra undir eða hafa heyrta undir löggjöf annars eða beggja ríkjanna, vernd á sviði almannatrygginga umfram það sem fyrir et mælt í ákvæðum reglugerða (EBE) nr. 1408/71 og 574/72

áKveðið að gera með sér svofelldan samning:

## I. HLUTI

### ALMENN ÁKVÆÐI

#### 1. grein

(1) Í samningi þessum merkir:

1. „Reglugerð“  
reglugerð ráðsins (EBE) nr. 1408/71 um beitingu almannatryggingareglana gagnvart launþegum, sjálfstætt starfandi einstaklingum og fjölskyldum þeirra sem flytjast milli aðildarríkja með því orðalagi sem í gildi er milli samningsaðila á hverjum tíma;
2. „Framkvæmdareglugerð“  
reglugerð ráðsins (EBE) nr. 574/72 sem kveður á um frarkærnd reglugerðar (EBE) nr. 1408/71 um beitingu almannatryggingareglana gagnvart launþegum, sjálfstætt starfandi einstaklingum og fjölskyldum þeirra sem flytjast milli aðildarríkja með því orðalagi sem gildir milli samningsaðila á hverjum tíma.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach der Verordnung und der Durchführungsverordnung oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu kommt.

### **Artikel 2**

Dieses Abkommen gilt für die Rechtsvorschriften, die vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

### **Artikel 3**

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt ferner für folgende Personen, die nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind:

- a) Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) Personen, die Familienangehörige oder Hinterbliebene der in Buchstabe a genannten Personen sind.

### **Artikel 4**

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die außerhalb des Gebietes eines Staates wohnen, für den die Verordnung gilt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleich.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherung von Personen, die bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem anderen Staat als einem Staat, für den die Verordnung gilt, oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigt sind.

### **Artikel 5**

(1) Für die im Artikel 3 Absatz 2 genannten Personen finden im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten die Verordnung, die Durchführungsverordnung und die zu ihrer Durchführung getroffenen Vereinbarungen entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 der Verordnung gilt in bezug auf die im Artikel 3 Absatz 2 genannten Personen nur für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für die Familienangehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen.

(2) Önnur orð og hugtök sem notuð eru í samningi þessum skulu hafa þá merkingu sem þeim er gefin í reglugerðinni og framkvæmdareglugerðinni eða í löggjöf viðkomandi lands eftir því sem við á.

### **2. grein**

Samningur þessi skal gilda um alla löggjöf sem efnislegt gildissvið reglugerðarinnar (tryggingarflokkar) tekur til.

### **3. grein**

(1) Samningur þessi skal gilda um einstaklinga sem persónulegt gildissvið reglugerðarinnar (einstaklingar sem eru tryggðir) tekur til.

(2) Samningur þessi skal einnig gilda um eftirtalda einstaklinga sem persónulegt gildissvið reglugerðarinnar (einstaklingar sem eru tryggðir) tekur ekki til:

- a) einstaklinga sem heyra undir eða hafa heyrta undir löggjöf annars eða beggja samningsaðila eða
- b) aðstandendur eða eftirlifendur einstaklings sem tiltekinn er í a-lið þessarar málsgreinar.

### **4. grein**

(1) Ríkisborgarar annars samningsaðila, sem búsetir cru utan landssvæðis ríkis sem reglugerðin tekur til, skulu njóta jafnræðis við ríkisborgara hins samningsaðilans að því er varðar beitingu löggjafar þess.

(2) Fyrsta málsgrein tekur ekki til löggjafar beggja samningsaðila varðandi tryggingu einstaklinga sem starfa við sendiráð eða ræðismannaskrifstofu samningsaðila í öðru ríki en ríki sem reglugerðin tekur til eða um starfsmenn slíkra einstaklinga.

### **5. grein**

(1) Sé ekki í þessum samningi kveðið á um annað um samskipti samningsaðila að því er varðar einstaklinga sem tilgreindir eru í 2. málsgrein 3. greinar, skulu reglugerðin, framkvæmdareglugerðin og allar ráðstafanir sem gerðar hafa verið um beitingu þeirra, gilda eftir því sem við á.

(2) Að því er varðar einstaklinga sem tilgreindir eru í 2. málsgrein 3. greinar, skal 3. gr. reglugerðarinnar einungis ná til ríkisborgara samningsaðila sem og aðstandenda eða eftirlifenda þeirra.

## 1464 der Beilagen

3

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Leistungen nach Titel III Kapitel 6 und 8 der Verordnung. In bezug auf das Karenzurlaubsgeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften findet Artikel 72 der Verordnung keine Anwendung.

**ABSCHNITT II****BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 6**

In jenen Fällen, in denen die Vertragsstaaten anstelle der nach den Artikeln 93 bis 96 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Kosten erstattung eine Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrages oder einen Verzicht auf eine Erstattung vereinbaren, können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten folgendes vereinbaren:

- a) die Bezeichnung des Trägers des Wohnortes als zuständiger Träger;
- b) Maßnahmen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Belastung, die sich für einen Träger oder für eine Verbindungsstelle aus der Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrages oder aus dem Verzicht auf eine Erstattung ergeben würde.

**Artikel 7**

Für die im Artikel 3 Absatz 2 genannten Personen findet Artikel 67 der Verordnung entsprechend Anwendung.

**Artikel 8**

Für die im Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen, die außerhalb des Gebietes eines Staates wohnen, für den die Verordnung gilt, und für die im Artikel 3 Absatz 2 bezeichneten Personen, die im Gebiet eines Staates wohnen, für den die Verordnung gilt, findet in bezug auf

- a) Kinderzuschüsse zu Alters- und Invaliditätsrenten,
- b) Waisenrenten mit Ausnahme von Waisenrenten aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Titel III Kapitel 3 der Verordnung entsprechend Anwendung.

**ABSCHNITT III****VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN****Artikel 9**

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide und

(3) Fyrsta málsgrein skal ekki gilda um bætur samkvæmt III. bálki, 6. og 8. kafla reglugerðarinnar. Að því er varðar bætur vegna umönnunar barna (Karenzurlaubsgeld) samkvæmt austurrískri löggið skall 72. grein reglugerðarinnar ekki gilda.

**II. HLUTI****SÉRSTÖK ÁKVÆÐI****6. grein**

Í þeim tilvikum þar sem samningsaðilar hafa gert samkomulag um endurgreiðslur með eingreiðslum eða brottafall endurgreiðslna í stað endurgreiðslna samkvæmt 93. — 96. greinum framkvæmdareglugerðarinnar, geta til þess bær stjórnvöld samningsadilanna tveggja komið sér saman um eftifarandi:

- (a) tilnefningu stofnunar á búsetustað sem til þess bærar stofnunar;
- (b) ráðstafanir til að koma í veg fyrir verulegar fjárhagslegar byrðar stofnunar eða tengiliðs vegna edurgreiðslu eingreiðslu eða brottafalls endurgreiðslu.

**7. grein**

Að því er varðar einstaklinga sem tilgreindir eru í 2. málsgrein 3. greinar þá skal 67. grein reglugerðarinnar gilda eftir því sem við á.

**8. grein**

Um einstaklinga sem tilgreindir eru í 1. og 2. málsgrein 3. greinar, sem búa utan landssvæðis ríkis sem reglugerðin nær til og um einstaklinga sem tilgreindir eru í 2. málsgrein 3. greinar, sem búa innan landssvæðis ríkis sem reglugerðin nær til skal III. bálkur 3. kafla reglugerðarinnar gilda eftir því sem við á að því er varðar

- (a) hækjun eða uppbót á ellir eða örorkulifeyri vegna barna slíksra lifeyrisþega,
- (b) lifeyri munaðarleysinga að undanteknum lifeyri munaðarleysingja sem greiddur er samkvæmt vinnuslysa- og atvinnusjúkdóma-tryggingum.

**III. HLUTI****ÝMIS ÁKVÆÐI****9. grein**

(1) Ákvarðanir og opinber skjöl, sem hafa réttaráhrif, gerð af tryggingastofnunum og yfirvöld-

Rückstandsausweise (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialen Sicherheit werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Vertragsstaat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

#### Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so kann sie auf Verlangen eines Vertragsstaates zur verbindlichen Entscheidung einem Schiedsgericht unterbreitet werden, dessen Zusammensetzung und Verfahren zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart wird.

#### ABSCHNITT IV

#### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 11

Für die Feststellung und Neufeststellung von Leistungen nach diesem Abkommen gelten die Artikel 94 und 95 der Verordnung sowie die Artikel 118 und 119 der Durchführungsverordnung mit Inkrafttreten dieses Abkommens entsprechend.

##### Artikel 12

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Reykjavík auszutauschen.

um á svíði almannatrygginga í öðru samningsríkinu, skulu viðurkennd af hinu samningsríkinu.

(2) Einungis er unnt að synja um viðurkenningu ef það væri andstætt lögum í því samningsríki sem á að viðurkenna ákvörðunina eða skjalið.

(3) Ákvarðanir og skjöl sem hafa réttaráhrif og viðurkennd eru samkvæmt 1. málsgrein er unnt að fullnusta í hinu samningsríkinu. Fullnusta fer eftir löggjöf þess samningsríkis þar sem fullnusta á að eiga ser stað og sem gildir um fullnustu samsvarandi ákvarðana og skjala útgefina í því samningsríki. Ákvörðunin eða skjalið skal við útgáfu þess vera með staðfestingu um að fullnusta geti átt sér stað (skilyrði um fullnustu).

#### 10. grein

(1) Rísi ágreiningur við túlkun eða framkvæmd samnings þessa skal hann að svo miklu leyti sem unnt er, leystur með gagnkvæmu samkomulagi milli lögbærra yfirvalda samningsaðila.

(2) Leysist slíkur ágreiningur ekki innan sex mánaða getur hvor samningsaðila lagt málid í bindandi úrskurðarvald gerðardóms sem er skipaður og starfar samkvæmt samkomulagi samningsaðila.

#### IV. HLUTI

#### BRÁÐABIRGÐA- OG LOKAÁKVÆÐL

##### 11. grein

Um ákvörðun eða endurskoðun bóta samkvæmt samningi þessum skulu 94. — 95. greinar reglugerðarinnar og 118. og 119. greinar framkvæmdareglugerðarinnar gilda eftir því sem við á frá þeim degi er samningur þessi öðlast gildi.

##### 12. grein

(1) Samningur þessi skal staðfestur. Skipst skal á staðfestingarskjölum í Reykjavík eins fljótt og unnt er.

## 1464 der Beilagen

5

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, frühestens aber mit dem Inkrafttreten der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 18. November 1993, in zwei Urschriften, in deutscher und isländischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:  
**Josef HESOUN**

Für die Republik Island:  
**Gudmundur Arni STEFANSSON**

(2) Samningur þessi skal ganga í gildi fyrsta dag þriðja mánaðar frá þeim mánuði að telja er skipst er á staðfestingarskjölum en þó eigi fyrr en sama dag og reglugerðin gengur í gildi í samskiptum samningsaðila.

(3) Samningur þessi skal gilda um óákveðinn tíma. Hvor samningsaðila sem er getur sagt honum upp skriflega með þriggja mánaða fyrirvara.

(4) Komi til uppsagnar skal samningur þessi gilda áfram um öll áunnin réttindi.

Gjört Vin 18. nóvember 1993 á þýsku og íslensku og skulu báðir textar jafngildir.

Fyrir lýðveldið Austurriki:  
**Josef HESOUN**

Fyrir lýðveldið Island:  
**Gudmundur Arni STEFANSSON**

**VORBLATT****Problem:**

Im Rahmen des EWR-Abkommens werden die Beziehungen zwischen Österreich und Island im Bereich der Sozialen Sicherheit durch die diesbezüglich maßgebenden EG-Verordnungen geregelt. Allerdings regeln diese EG-Verordnungen nicht sämtliche Details, die im Verhältnis zwischen beiden Staaten relevant sind und erfassen auch nicht alle Personen, die den Systemen der Sozialen Sicherheit eines oder beider Staaten unterliegen oder unterlagen.

**Ziel und Inhalt:**

Durch das vorliegende Abkommen werden Regelungen in Ergänzung zu den EG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit vorgesehen bzw. die Regelungen dieser EG-Verordnungen für die hiervon nicht erfaßten Personengruppen für entsprechend anwendbar erklärt.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Hinsichtlich der von den EG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit nicht geregelten Detailbereiche bzw. der von diesen EG-Verordnungen nicht erfaßten Personen stehen keine EG-Vorschriften in Kraft, sodaß auch die durch EG-Recht gebundenen Staaten einen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum haben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-isländische Abkommen über Soziale Sicherheit hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezuglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß eine Vermehrung in den Bereichen der Kranken- und Unfallversicherung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage nicht eintreten wird. Im Bereich der Pensionsversicherung ist das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die äußerst geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden. Unter Bedachtnahme auf die geringe Fluktuation gilt dies auch entsprechend hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in den Bereichen Arbeitslosenversicherung und Familienbeihilfen.

#### 2. Werdegang des Abkommens

Durch die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, hat Österreich ua. auch die Verpflichtung übernommen, durch

den Abschluß von Abkommen Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere eine Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Ratifikationsstaaten, die Wahrung der in der Sozialen Sicherheit erworbene Rechte sowie den Leistungsexport in die anderen Ratifikationsstaaten sicherstellen (Art. 12 Abs. 4). Dieser Verpflichtung ist Österreich in der Vergangenheit durch den Abschluß entsprechender Abkommen über Soziale Sicherheit weitestgehend nachgekommen, wobei hinsichtlich der Priorität jeweils die Größenordnung der von einem solchen Abkommen erfaßten Personen ausschlaggebend war.

Auf Grund eines Hinweises des die Durchführung der Europäischen Sozialcharta überwachenden Expertenausschusses in den Schlußfolgerungen zu einem der letzten Berichte Österreichs betreffend die zwischen Österreich und Island diesbezüglich getroffenen Maßnahmen wurden im Frühjahr 1990 Besprechungen zwischen österreichischen und isländischen Experten zur Vorbereitung eines bilateralen Abkommens aufgenommen.

Während der Verhandlungen betreffend ein umfassendes Abkommen über Soziale Sicherheit stellte sich heraus, daß das in der Zwischenzeit für die Beziehungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten in Verhandlung genommene Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, auch den Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit erfassen würde. Bei den Verhandlungen mit Island mußte daher anstelle des zunächst angestrebten umfassenden Abkommens über Soziale Sicherheit ein neues Abkommen ausgearbeitet werden, das das im Bereich der Sozialen Sicherheit maßgebende und vom EWR-Abkommen erfaßte EG-Recht ergänzt.

#### 3. Das Abkommen im allgemeinen

Verglichen mit den bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit handelt es sich bei dem vorliegenden um einen vollständig neuen Abkommenstyp. Das Abkommen sieht im wesentlichen Ergänzungen zu den im Rahmen des EWR-Abkommens auch im Verhältnis zwischen Österreich und Island wirksam werden-

den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Anhang VI zum EWR-Abkommen, Punkt 1 und 2, hinsichtlich der CELEX-Nummern der aktualisierten Fassungen dieser beiden Verordnungen sowie der jeweiligen Änderungsverordnungen wird auf die Liste in diesem Anhang verwiesen) vor. Insbesondere ist dabei darauf hinzuweisen, daß sich die genannten EG-Instrumente im wesentlichen nur auf Arbeitnehmer und Selbständige, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates haben, sowie deren Familienangehörige beziehen. Durch das vorliegende Abkommen werden im Verhältnis zwischen Österreich und Island auch für die vom EG-Recht nicht erfaßten Personen (insbesondere Staatsangehörige eines Staates außerhalb des EWR) Regelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit getroffen, indem das EG-Recht grundsätzlich auch für diese Personen für anwendbar erklärt wird.

Das gegenständliche Abkommen berührt, wie auch schon die bisherigen von Österreich abgeschlossenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen, in keiner Weise die aus dem Beschäftigungsverhältnis erwachsenden Rechte der Dienstnehmer (Bediensteten) gegenüber dem Dienstgeber nach § 130 ASVG (§ 58 B-KUVG).

Das Abkommen ist in vier Abschnitte gegliedert:

**Abschnitt I** enthält allgemeine Bestimmungen, die im wesentlichen den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und die entsprechende Anwendung des EG-Rechts im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit auf die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personengruppen betreffen.

**Abschnitt II** sieht hinsichtlich der einzelnen Zweige der Sozialen Sicherheit ergänzende Regelungen vor.

**Abschnitt III** enthält Regelungen betreffend die Vollstreckungshilfe sowie die Beilegung von Streitigkeiten.

**Abschnitt IV** enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. 1

Dieser Artikel sieht Begriffsbestimmungen betreffend die im Abkommen häufig verwendeten Ausdrücke vor. Durch die abstrakte Umschreibung

der beiden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 („in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung“ — Abs. 1 Z 1 und 2) wird sichergestellt, daß der Entwurf sowohl die Situation des EWR-Abkommens als auch des EG-Beitrittes Österreichs erfaßt (im letzteren Fall bleibt im Verhältnis zu Island, solange dieser Staat der EG nicht beitritt, das EWR-Abkommen anwendbar). Ein nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erfolgender EG-Beitritt Österreichs erfordert daher keine Änderung des Abkommens.

Durch die Übernahme der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 verwendeten Begriffe (Abs. 2) werden Interpretationsprobleme bei der Anwendung des Abkommens vermieden. Die bisher lediglich auf der Rechtssprache Deutschlands beruhende deutsche Textfassung der beiden Verordnungen hat zur Folge, daß in dem Entwurf von der österreichischen Rechtssprache abweichende Begriffe verwendet werden. So ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß zB „Pension“ oder „Pensionist“ im Rahmen der EG als „Rente“ oder „Rentner“ bezeichnet werden.

### Zu Art. 2

Dieser Artikel legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, indem auf den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 4) verwiesen wird. Hinsichtlich von Einschränkungen betreffend einzelne Zweige der Sozialen Sicherheit siehe insbesondere Art. 5 Abs. 3 des Abkommens.

### Zu Art. 3

Dieser Artikel regelt den persönlichen Geltungsbereich. Für das Verständnis des Abkommens sind dabei zwei Personengruppen zu unterscheiden:

- Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 2) erfaßt sind. Dazu zählen insbesondere Arbeitnehmer und Selbständige, die Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates (auf Grund des EWR-Abkommens: eines EWR-Staates) sind, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene; darüber hinaus auch Hinterbliebene von Arbeitnehmern oder Selbständigen unabhängig von der Staatsangehörigkeit dieser Erwerbstätigen, sofern die Hinterbliebenen EWR-Staatsangehörige sind. Den EWR-Staatsangehörigen sind Staatenlose und Flüchtlinge gleichgestellt.
- Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßt sind. Hierzu zählen zum einen EWR-Staatsangehörige, die nicht als Arbeitnehmer, Selbständige oder Familienangehörige bzw. Hinterbliebene anzusehen sind. Im österreichischen Rechtsbereich würden dar-

## 1464 der Beilagen

9

unter EWR-Staatsangehörige fallen, die von einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16 ASVG) bzw. in der Pensionsversicherung (§ 16 a ASVG) Gebrauch gemacht haben, ohne jemals erwerbstätig gewesen zu sein. Zum anderen fallen darunter Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb des EWR besitzen, unabhängig davon, ob diese dem System eines Vertragsstaates als Arbeitnehmer, Selbständiger bzw. Familienangehöriger oder als Nichterwerbstätiger unterliegen.

**Zu Art. 4**

Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sieht die Gleichbehandlung der von der Verordnung erfaßten Personen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 3 des Abkommens) nur hinsichtlich jener Personen vor, die im Gebiet eines EG-Mitgliedstaates (auf Grund des EWR-Abkommens: eines EWR-Staates) wohnen. Im Unterschied dazu enthalten die von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit Gleichbehandlungsregelungen unabhängig davon, wo sich die jeweiligen Staatsangehörigen aufhalten (zB Art. 4 des Abkommens vom 1. April 1992 mit Australien, BGBl. Nr. 656/1992). Im Abs. 1 wird daher festgelegt, daß die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten über die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 hinausgehend auch dann gleichzubehandeln sind, wenn sie außerhalb des EWR wohnen. Diese Regelung betrifft gleichermaßen Staatsangehörige, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßt sind, als auch (nichterwerbstätige) Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten, die außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 stehen. Hinsichtlich der Gleichbehandlung bei Wohnsitz innerhalb des EWR gilt für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Staatsangehörigen der Vertragsstaaten — wie bereits eingangs ausgeführt — direkt Art. 3 dieser Verordnung und wird für die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Abkommens Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zur Vermeidung ungewollter Auswirkungen wird — wie im Verhältnis zu den übrigen Abkommensstaaten Österreichs (siehe zB Art. 4 Abs. 3 lit. c des Abkommens mit Australien) — auch im Verhältnis zu Island ergänzend vorgesehen (Abs. 2), daß der Gleichbehandlungsregelung keine Wirkung hinsichtlich der nationalen Regelungen betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen Vertretungsbehörde eines Vertragsstaates außerhalb des EWR beschäftigten Personen (in

Österreich § 3 Abs. 2 lit. f ASVG) zukommt. Dadurch wird ausgeschlossen, daß isländische Staatsangehörige, die zB bei der Österreichischen Botschaft in Tokio beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in Österreich unterliegen.

**Zu Art. 5**

Abs. 1 legt für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 3 des Abkommens) fest, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sowie die zu ihrer Durchführung getroffenen Vereinbarungen entsprechend anzuwenden sind.

Neben den Regelungen der beiden Verordnungen sind daher gegebenenfalls mit Island z.B. nach Art. 36 Abs. 3, Art. 63 Abs. 3 oder Art. 70 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. nach Art. 105 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geschlossene Kostenerstattungsvereinbarungen, aber auch die Beschlüsse der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiternehmer (Anhang VI Punkte 3 bis 42 des EWR-Abkommens, siehe in diesem Anhang auch hinsichtlich der CELEX-Nummern der einzelnen Beschlüsse) auf die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen anzuwenden.

Im Hinblick darauf, daß nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sämtliche Personen gleichzubehandeln sind, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt werden, eine entsprechende Anwendung auch auf sämtliche von der Verordnung nicht erfaßten Personen (dazu zählen insbesondere auch alle Staatsangehörigen eines Staates außerhalb des EWR) aber von beiden Vertragsstaaten nicht beabsichtigt ist, wird im Abs. 2 die Anwendung der Gleichbehandlungsregelung des Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die (nicht erwerbstätigen) Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten bzw. deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen eingeschränkt. Hinsichtlich der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen, die außerhalb des EWR wohnen, siehe die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 des Abkommens.

Im Abs. 3 wird die im Abs. 1 festgelegte Anwendung des EG-Rechts im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit eingeschränkt. Danach finden die leistungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 betreffend Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Titel III Kapitel 6) sowie betreffend Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen (Titel III Kapitel 8) auf die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen grundsätzlich keine Anwendung. Hinsichtlich von Detailregelungen in diesen beiden Bereichen siehe allerdings die Art. 7 und 8 des

Abkommens. Der Grund für den Ausschluß dieser beiden Bereiche liegt darin, daß zum einen hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit von beiden Vertragsstaaten die Anwendung insbesondere des Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Aufrechterhaltung des Leistungsspruches bei einer Beschäftigungssuche außerhalb des zuständigen Staates) auf die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen nicht beabsichtigt ist und zum anderen die Anwendung des Titels III Kapitel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 technisch nicht möglich ist (siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zu Art. 8 des Abkommens).

Darüber hinaus ist auch der Ausschluß der Regelung betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten bzw. der Zeiten einer selbständigen Tätigkeit (Art. 72 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71) für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften (§ 26 ff ASVG) für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen vorgesehen. Im Unterschied zur Systematik des österreichischen Rechts zählt das Karenzurlaubsgeld aus der Sicht des EG-Rechts im Hinblick auf die sozialpolitische Zielsetzung dieser Leistung zu den Familienleistungen. Wiewohl die diesbezüglichen leistungsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Titel III Kapitel 7) auch für die von der Verordnung nicht erfaßten Personen gelten sollen (Art. 5 Abs. 1 des Abkommens), ist unter Bedachtnahme auf die bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit (zB Punkt VII des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 14. Dezember 1979 mit Griechenland, BGBl. Nr. 420/1981) die hinsichtlich des Karenzurlaubsgeldes vorgesehene Einschränkung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich.

#### Zu Art. 6

Art. 36 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthalten die Ermächtigung für die zuständigen Behörden (in Österreich: Bundesministerium für Arbeit und Soziales — siehe Anhang 1 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72), von den nach dem EG-Recht an sich vorgesehenen Kostenerstattungen für die von einem Staat aushilfswise gewährten Sachleistungen der Kranken- und Unfallversicherung [entweder Kostenerstattung in Höhe des tatsächlichen Betrages oder durch Pauschbeträge — Art. 93 bis 96 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72] abweichende Erstattungsverfahren zu vereinbaren. Als solche abweichende Erstattungsverfahren kommen insbesondere die Festlegung von Pauschbeträgen in Fällen, in denen nach dem EG-Recht eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlichen Betrages vorgesehen ist, oder ein Kostenerstattungsverzicht in Betracht.

Bei einer solchen abweichenden Kostenerstattungsvereinbarung ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß nach der Systematik des EG-Rechts jener Träger, der einen Pauschbetrag erhält, für die im Gebiet dieses Staates wohnenden Personen, die in einem anderen Staat anspruchsberechtigt sind, als zuständiger Träger gilt (z.B. Art. 93 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72). Auf Grund dieser Rechtslage gilt zB für den Bezieher nur einer österreichischen Pension, der in Island wohnt, der (aushelfende) isländische Träger des Wohnortes als zuständiger Träger. Verbringt beispielsweise dieser Pensionsbezieher seinen Urlaub in Griechenland, so hat dieser Träger auch die Kosten einer allfälligen Behandlung während dieses Urlaubes dem aushelfenden griechischen Träger zu erstatten. Der vom an sich zuständigen österreichischen Träger an den isländischen Träger des Wohnortes gezahlte Pauschbetrag deckt auch diese Kosten einer Behandlung außerhalb des Wohnortstaates bereits ab.

Dieser Systematik des EG-Rechtes ist auch bei der Vereinbarung von Pauschbeträgen für sonstige Personen, die außerhalb des Staates wohnen, in dem der an sich zuständige Träger seinen Sitz hat, oder bei einem Erstattungsverzicht für die Betreuung solcher Personen zu folgen. Im Hinblick darauf, daß bei restriktiver Interpretation Art. 36 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 keine Ermächtigung für den Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung enthalten, ist eine entsprechende Ermächtigung im Abkommen erforderlich.

Dies gilt auch für einen zweiten Punkt der mit der Vereinbarung von vom EG-Recht abweichenden Kostenerstattungen zusammenhängt. Ohne ergänzende Regelung können nämlich insbesondere bei einem Kostenerstattungsverzicht die als aushelfende Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes in Betracht kommenden Träger (in Österreich die Gebietskrankenkassen — siehe Anhang 3 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72) einseitig belastet werden, da diese keine Erstattung der für in einem anderen Staat anspruchsberechtigte Personen erbrachte Sachleistungen erhalten könnten. Zum anderen würden alle übrigen Krankenversicherungsträger (in Österreich zB die Sozialversicherungsträger für selbständig Erwerbstätige), deren Anspruchsberechtigte im Ausland Leistungen in Anspruch nehmen, für welche allerdings bei einem Kostenerstattungsverzicht keine Kosten zu erstatten sind, einen Gewinn aus einer solchen Vereinbarung ziehen. Um diesen ungewollten Effekt auszuschließen, sind daher begleitende Regelungen betreffend eine innerstaatliche Umverteilung der sich aus einer solchen Kostenerstattungsvereinbarung ergebenden Kosten erforderlich.

## 1464 der Beilagen

11

Die vorliegende Regelung enthält die Ermächtigung zum Abschluß einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung auf der Ebene der zuständigen Behörden.

**Zu Art. 7**

Wiewohl für die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen die leistungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen (Art. 5 Abs. 3 des Abkommens), wird für diese Personen als Ausnahme vorgesehen, daß die Regelung betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten (Art. 67 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71) anzuwenden ist.

**Zu Art. 8**

Titel III Kapitel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält lediglich einen Koordinierungsmechanismus für Leistungen an Personen, die in einem EG-Mitgliedstaat (auf Grund des EWR-Abkommens: in einem EWR-Staat) wohnen. Auch für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Personen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 3 des Abkommens), die außerhalb des EWR wohnen, ist daher die Gewährung von Kinderzuschüssen zu Alters- bzw. Invaliditätspensionen und Familienbeihilfen an diese Pensionsempfänger bzw. Waisenpensionen und Familienbeihilfen an Waisen in der Verordnung nicht geregelt. Darüber hinaus läßt der Koordinierungsmechanismus des Titels III Kapitel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (zuständig ist grundsätzlich nur der Wohnortstaat, der für die Leistungsberechnung auch sämtliche in anderen EWR-Staaten zurückgelegte Versicherungszeiten zu übernehmen hat) auch eine entsprechende Anwendung dieses Kapitels auf die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen, die in einem EWR-Staat wohnen, nicht zu. Bei einer „entsprechenden Anwendung“ dieses Kapitels auf einen Staatsangehörigen eines Staates außerhalb des EWR, der zB Versicherungszeiten in Österreich, Island und Dänemark zurückgelegt hat und der nun in Dänemark wohnt, wären sowohl Österreich als auch Island von jeglicher Leistungsverpflichtung befreit. Für Dänemark hingegen bestünde keine internationale Verpflichtung, bei einer allfälligen Leistungsgewährung auch die österreichischen und isländischen Versicherungszeiten zu honorieren.

Entsprechend den bisher von Österreich in den Abkommen über Soziale Sicherheit verfolgten Grundsätzen wird daher im Verhältnis zu Island für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht geregelten Fälle vorgesehen, daß Kinderzuschüsse und Waisenpensionen in entsprechender Anwendung des Kapitels betreffend die Pensions-

versicherung (Titel III Kapitel 3 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71) festzustellen sind. Danach sind die in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten für die Erfüllung der jeweils national vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen (zB Wartezeit nach § 236 ASVG) zusammenzurechnen (Art. 45 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71). In der Folge berechnet jeder Staat den nach der „Pro-rata-temporis-Berechnungsmethode“ gebührenden Betrag, bzw. den bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Wohnzeiten nur nach dem jeweiligen nationalen Recht gebührenden Betrag (Art. 46 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71). Als Leistung gebührt der jeweils höhere dieser beiden Beträge.

Eine Gewährung von Familienbeihilfen ist im Hinblick auf die bisher von Österreich geschlossenen Abkommen, die für die in Betracht kommenden Personengruppen ebenfalls keine Regelungen enthalten, für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Fälle nicht vorgesehen.

**Zu Art. 9**

Im Hinblick darauf, daß das EG-Recht im Bereich der Sozialen Sicherheit keine Regelung betreffend die Vollstreckungshilfe vorsieht, besteht diesbezüglich eine Lücke, die durch die vorliegende Regelung sowohl für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Personen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 3 des Abkommens) als auch für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen geschlossen wird. Diese Regelung entspricht den Regelungen der bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit (zB Art. 35 des Abkommens mit Griechenland).

**Zu Art. 10**

Dieser Artikel enthält die in zwischenstaatlichen Abkommen übliche Streitbeilegungsregelung (siehe auch zB Art. 38 des Abkommens mit Griechenland).

**Zu Art. 11**

Die in diesem Artikel zitierten Regelungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sind Übergangsregelungen, die insbesondere festlegen, welche Auswirkungen das EG-Recht für vor seinem Inkrafttreten für den jeweils in Betracht kommenden Staat zurückgelegte Versicherungszeiten bzw. eingetretene Versicherungsfälle hat. Für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Personen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 3 des Abkommens) werden diese Regelungen der Verordnungen mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wirksam werden. Ohne eine entsprechende Regelung im

12

## 1464 der Beilagen

Abkommen würde dies auch für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen dadurch gelten, daß nach Art. 5 Abs. 1 des Abkommens das EG-Recht für entsprechend anwendbar erklärt wird. Im Hinblick auf die Regelung betreffend das Inkrafttreten des Abkommens (Art. 12) ist allerdings nicht davon auszugehen, daß dieses Abkommen gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten wird. Insbesondere die im Art. 94 Abs. 6 und Art. 95 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Zweijahresfrist für die Antragstellung betreffend die rückwirkende (Neu)Feststellung von Leistungen würde daher auch für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen bereits mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens zu laufen beginnen, wiewohl diese Personen erst ab einem späteren Zeitpunkt (Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens) von ihren Rechten

Gebrauch machen könnten, was eine unerwünschte Fristverkürzung bedeutet.

Durch die vorliegende Regelung treten die Rechtswirkungen der genannten Übergangsbestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/72 und Nr. 574/72 erst mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens ein.

Insbesondere die erwähnten Zweijahresfristen werden daher für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personen erst mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.

**Zu Art. 12**

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmung insbesondere betreffend das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens.